



# ATHLETEN- UND ANTI-DOPING- VEREINBARUNG

## FÜR DEN LEISTUNGSSPORTBEREICH TECHNIK

ZWISCHEN

der Deutschen Taekwondo Union e. V. (nachfolgend DTU genannt),

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München,

vertreten durch den Präsidenten Stefan Klawiter

und den Vizepräsidenten Leistungssport Technik Rainer Tobias

und dem Bundeskadermitglied

\_\_\_\_\_  
Vorname und Nachname

\_\_\_\_\_  
geb. am

\_\_\_\_\_  
Postanschrift

\_\_\_\_\_  
Verein, für den Startberechtigung besteht

Mitglied im

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Bundeskaders

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend bei allen Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle anderen Geschlechtsformen, die selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen sind.

Stand: Oktober 2021

## Abkürzungen

ADO	Anti-Doping-Ordnung der DTU
BMI	Bundesministerium des Innern
DOSB	Deutscher Olympischer Sport Bund
DTU	Deutsche Taekwondo Union
ETU	European Taekwondo Union
NADA	Nationale Anti Doping Agentur
NADC	Nationaler Anti Doping Code
OSP	Olympiastützpunkt
OST	Ordnung für den Sportverkehr Technik
RO	Rechtsordnung
TUE	Medizinische Ausnahmegenehmigung
WADA	Welt Anti Doping Agentur
WADA-Code	Code der Welt Anti Doping Agentur
WOP	Wettkampfordnung Poomsae
WT	World Taekwondo

## **A. Allgemeine Grundlagen**

### **Präambel**

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Taekwondo Union (DTU) und den Mitgliedern der Bundeskader Technik (Recognized, Free Style und Para) erfordert eine einvernehmliche und verbindliche Grundlage für beide Vertragspartner. Hierzu gehört die Verpflichtung, gleiche und faire Bedingungen für alle Bundeskadersportler zu schaffen und zu gewährleisten.

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Dieser Teil der Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der DTU und dem Bundeskadersportler der DTU in Bezug auf die allgemeinen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien.

### **2. Leistungen der Deutschen Taekwondo Union**

Die DTU verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller den Bundeskadern dienenden Maßnahmen sicherzustellen und jeden Bundeskadersportler im Rahmen ihrer personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern.

#### **2.1 Training**

Der Athlet wird als Mitglied eines Bundeskaders betreut. Hierfür stellt die DTU im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten qualifizierte DTU-Trainer zur Verfügung. Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt die DTU im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

#### **2.2 Maßnahmen im Rahmen der Nationalmannschaft**

2.2.1 Die DTU nominiert den Bundeskadersportler für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der Ordnung für den Sportverkehr Technik (OST).

Stand: Oktober 2021

2.2.2 Die DTU trägt die notwendigen Kosten der Entsendung des Bundeskadersportlers für Maßnahmen der Nationalmannschaft im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Neben den Kosten für die Entsendung der Bundeskadersportler zur Meisterschaft (Meldegebühren, Reisekosten) übernimmt die DTU die Kosten der Verpflegung, ggfs. in Form von Pauschalen.

2.2.3 Die DTU stellt dem Bundeskadersportler die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Sport- sowie Wettkampfbekleidung (Uniform) zur Verfügung, behält sich jedoch im Rahmen ihres Eigentumsrechts vor, diese Sachen vom Bundeskadersportler zurückzufordern.

2.2.4 Der Bundeskadersportler akzeptiert, dass der Vizepräsident Leistungssport Technik, Sportdirektor Technik sowie die Bundestrainer Technik im Falle eines groben Fehlverhaltens, z.B. eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Sportlers, jeweils dazu befugt sind, ihn von einer Maßnahme auszuschließen. Die DTU behält sich in diesem Fall vor, den auf den Bundeskadersportler entfallenden Aufwand gegen den Bundeskadersportler im Wege des Schadensersatzes geltend zu machen und in Rechnung zu stellen.

2.2.5 Der Bundeskadersportler respektiert die Würde jedes Mitsportlers und verspricht, diesen unabhängig von seiner sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, seines Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln und Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

## 2.3 Interessenvertretung

2.3.1 Die DTU gewährt dem Bundeskadersportler, vertreten durch die gewählten Aktivensprecher, in allen den Bundeskader und die Nationalmannschaft betreffenden Fragen ein Informationsrecht.

2.3.2 Die DTU übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

## 3. Pflichten des Athleten aus der Kaderzugehörigkeit

### 3.1 Mitgliedschaft im Bundeskader

3.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader der DTU wird durch die OST geregelt. Die Athleten werden durch die Bundestrainer Technik vorgeschlagen und vom Vizepräsidenten Leistungssport Technik berufen. Die Berufung erfolgt in Schriftform. Sie ist für ein Wettkampfsjahr gültig und erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres. Die Veröffentlichung in den Medien erfolgt durch den Sportdirektor.

3.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und den Verbleib im Bundeskader regelmäßig folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) Unterzeichnung der Athletenvereinbarung

Stand: Oktober 2021

- (b) Teilnahme an allen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen laut DTU-Jahresplanung, zu denen eine Einladung / Nominierung erfolgt;
- (c) schriftliche Trainingsdatenprotokollierung in Form eines zu führenden Trainingstagebuchs entsprechend der Aufforderung, Anweisung und Vorgabe der Bundestrainer;
- (d) Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens; dazu gehören insbesondere die Erfüllung der Vorbildfunktion, ein sportlich-faires Verhalten (vergleiche dazu 2.2.4.1) und Teamfähigkeit. Der Bundeskadersportler hat im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Bundeskaders den Vorgaben und Anweisungen des Vizepräsidenten Technik, der Bundestrainer, des Sportdirektors und des medizinischen Personals zu folgen;
- (e) Einhaltung der vom Leistungssportteam Technik vorgegebenen Termine und Fristen.

### 3.2 Einsätze in der Nationalmannschaft

3.2.1 Die DTU legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Bundeskadersportler im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist. Der Bundeskadersportler verpflichtet sich, mit der Sponsorware sorgfältig und pfleglich umzugehen und diese nur bei offiziellen Einsätzen für die DTU zu tragen. Ein Tragen der Ausrüstung bei Maßnahmen und Veranstaltungen außerhalb dieser Einsätze ist nicht gestattet. Die Sponsorware bleibt Eigentum der DTU und muss nach Aufforderung an die DTU-Geschäftsstelle zurückgegeben werden. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung der Sponsorware muss der Bundeskadersportler nach Aufforderung durch die DTU Schadensersatz leisten.

3.2.2 Die Verpflichtungen gemäß 3.2.1 gelten während der gesamten Wettkampfdauer einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen (z.B. *im offiziellen Aufwärmbereich*) sowie für Siegerehrungen, offizielle und vom Verband organisierte Pressekonferenzen/ Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos.

3.2.3 Der Bundeskadersportler verpflichtet sich, an offiziellen Veranstaltungen der DTU im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.

3.2.4 Der Bundeskadersportler erklärt sich damit einverstanden, dass die DTU Bildrechte des Bundeskadersportlers für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der DTU unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden.

3.2.5 Der Bundeskadersportler hat im Zusammenhang mit seinen Einsätzen dafür Sorge zu tragen, dass sein Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass), sein DTU-Sportpass, die GAL-Lizenz und das Kukkiwon-Dan-Certificate stets behördliche bzw. verbandliche Gültigkeit besitzen und mitgeführt werden.

3.2.6 Der Bundeskadersportler hat dafür Sorge zu tragen, dass seine jeweils aktuelle Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie seine Telefon-Nummer der DTU bekannt sind. Jede Änderung dieser Daten ist dem Sportdirektor unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Stand: Oktober 2021

3.2.7 Für den Fall einer Verletzung, die ihn bei Maßnahmen der DTU und der Ausübung des Sports beeinträchtigen könnten, ist der Bundeskadersportler verpflichtet, unverzüglich die Bundestrainer, den Sportdirektor Technik oder den Vizepräsidenten Technik) zu informieren. Kommt der Bundeskadersportler dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann die DTU die ihn betreffenden Kosten für die jeweilige Maßnahme (z. B. Anreise, Unterkunft und Verpflegung etc.) von ihm zurückfordern.

### 3.2.8 Bundesadler als Hoheitszeichen

Die Vereinbarung über die Verwendung der Bundessymbole (Hoheitszeichen) im Sport zwischen dem BMI und dem DOSB vom 13.09.2006 ist für alle Bundeskadersportler bindend. Somit darf Ausrüstung mit dem Bundesadler nur bei Bundeskadermaßnahmen und Meisterschaften getragen werden, wenn die DTU den Bundeskadersportler hierzu eingeladen bzw. nominiert hat. Das Tragen von Ausrüstung mit dem Bundesadler außerhalb der vorgenannten Maßnahmen ist nicht gestattet. Ebenso darf Bild- und Videomaterial, das den Sportler in Ausrüstung mit dem Bundesadler zeigt, nur im Zusammenhang mit oben genannten Maßnahmen verwendet und veröffentlicht werden.

## **B. Angelegenheiten des Anti-Doping**

### **Präambel**

Die DTU bekennt und verpflichtet sich zur aktiven Bekämpfung des Dopings. Grundlagen hierzu sind die Anti-Doping-Bestimmungen der WADA, NADA und der DTU, des DOSB, der WT und der ETU sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit der DTU.

Der WADA-Code ist Bestandteil des von Bundesregierung, DOSB, NADA sowie DTU angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen;
- die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Sportler gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt;
- das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Sportler auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Dieser Teil der Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der DTU und dem Bundeskadersportler der DTU in Bezug auf die Antidoping-Bestimmungen im Zusammenhang mit der Betreuung, Durchführung, Organisation und Begleitung von Sportlern der DTU im Sinne der NADA / WADA-Bestimmungen.

### **2. Doping**

2.1 Der Bundeskadersportler erkennt im Einklang mit der DTU die Artikel des WADA- und NADA-Codes (siehe: [www.nada.de](http://www.nada.de)) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der WT, ETU und der DTU in den jeweils gültigen Fassungen an. Der Bundeskadersportler und die DTU verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Bundeskadersportler erkennt insbesondere die uneingeschränkte Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen und er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden ist, solange er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Bundeskadersportlers zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

Der Bundeskadersportler bestätigt darüber hinaus, dass

- ihn die DTU bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in Abschnitt C 1. genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung einschließlich der „Liste der

Stand: Oktober 2021

verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen einzusehen sind;

- er von der DTU auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten und jeweils gültigen Regelungen uneingeschränkt für den Bundeskadersportler gelten, dass die Einhaltung dieser Regelungen nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Verpflichtung, diese einzuhalten, nicht abhängig ist von seiner tatsächlichen inhaltlichen Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Alle Regelwerke, Satzungen und Ordnungen können auf der DTU-Webseite eingesehen oder von der DTU-Geschäftsstelle angefordert werden.

### **3. NADA Testpool**

Mit Stand Oktober 2021 unterliegt der Technikbereich nicht dem NADA-Testpool. Sollte sich dies während der Laufzeit der vorliegenden Athletenvereinbarung ändern, so werden gesonderte Informationen bereitgestellt.

### **4. Weitergabe personenbezogener Daten**

4.1 Dem Bundeskadersportler ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc.) von der NADA, WADA, WT, ETU und DTU gespeichert werden und an die mit der Durchführung von Dopingkontrollen beauftragten Firmen übermittelt werden dürfen. Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verwendet (siehe NADA Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe).

4.2 Dem Bundeskadersportler ist bekannt, dass die DTU auf Grund des Nationalen Antidoping Codes verpflichtet ist, mögliche Verstöße gegen die Antidoping-Bestimmungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu melden.

### **5. Doping-Kontrollen bei Minderjährigen**

Für den Fall, dass Dopingkontrollen im Technikbereich durchgeführt werden und im Fall der Minderjährigkeit des Athleten: Der gesetzliche Vertreter bestätigt mit der Unterschrift seine Zustimmung zur Durchführung von Dopingkontrollen des minderjährigen Athleten in Training und Wettkampf im Rahmen dieser Vereinbarung.

### **6. Vertragsverletzungen – Anti-Doping / NADA – Rechtsweg**

Die Fragen zu Vertragsverletzungen, Anti-Doping / NADA und zum Rechtsweg werden in einer gesonderten Schiedsgerichtsvereinbarung mit der DTU geregelt, welche zwingender Bestandteil der Athletenvereinbarung ist und mit dem Bundeskadersportler zusammen mit der Athletenvereinbarung abgeschlossen wird.

## **C. Gemeinsame Vorschriften**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Der Bundeskadersportler erkennt die folgenden Regelungen im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen:

- die jeweils geltenden Fassungen der Wettkampfordnungen der World Taekwondo (WT) und European Taekwondo Union (ETU);
- die jeweils geltenden Fassungen der Satzung sowie aller sonstigen für den Sportverkehr Technik relevanten Ordnungen des Regelwerks der DTU, z. B. WOP nebst Anlagen, OST, ADO, RO;
- die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB (Rahmen-Richtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings nebst Doping-Kontroll-System),
- die WT-Bestimmungen einschließlich der Doping-Regularien der WT,
- die Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agentur (WADA),
- Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG),
- Datenschutzbestimmungen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Taekwondo-Sports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für Taekwondo als Wettkampfsportart. Die Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite der DTU eingesehen oder von der DTU-Geschäftsstelle in Textform angefordert werden.

### **2. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

2.1 Mit Unterzeichnung durch alle Vertragspartner tritt diese Vereinbarung in Kraft und ersetzt vorhergehende Athleten/Antidoping-Vereinbarungen.

2.2 Die Vereinbarung endet mit Abschluss einer neuen Athleten-/Antidoping-Vereinbarung, spätestens jedoch zum 31.12. des laufenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Weiterbestehen der Vereinbarung schriftlich durch Kündigung widerspricht. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang beim Vertragspartner. Das Ausscheiden aus dem Bundeskader wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart.

2.3 Der Bundeskadersportler kann jederzeit der DTU das Ende seiner Wettkampflaufbahn mitteilen. Die in der ADO vorgesehenen nachwirkenden Pflichten sind zu beachten.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Vizepräsident Technik

\_\_\_\_\_  
(Bundeskadersportler/-in)

\_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen Unterschrift  
des/der Erziehungsberechtigten

Stand: Oktober 2021

# Datenschutzerklärung

---

Vorname und Nachname

geb. am

---

Postanschrift

---

Verein, für den Startberechtigung besteht

## **Datenschutzerklärung zum Versenden von personenbezogenen Daten ins Ausland**

Zum Zwecke der Anmeldeverfahren zu internationalen Taekwondo-Meisterschaften innerhalb der ETU / WT werden vom Leistungssportteam Technik, in Vertretung für die Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU), personenbezogene Daten erhoben und können an Dritte weitergegeben werden. Die Datenweitergabe wird auch ins Ausland erforderlich und soll hiermit ausdrücklich erwähnt werden.

### **Welche Daten werden weitergegeben:**

Name des Mitglieds, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vereinszugehörigkeit, Ausweis oder Reisepassnummer, Ausstellung- und Ablaufdatum des Ausweisdokuments, Nationalität, sportliche Voraussetzungen wie z.B. GAL Nummer, Dan Certificate, Gesundheitszustand, Ausnahmegenehmigung der NADA -TUE (Therapeutic Use Exemptions), Passbild.

### **An wen werden die Daten weitergegeben:**

Zum Bearbeiten werde die Daten an die ETU (European Taekwondo Union) oder deren internationalen Mitgliedsverbänden oder der WT (World Taekwondo) und deren externen Partner sowie zur Datenübermittlung an Dienstleister wie E-Mail-, Speicher-, Cloud-Dienste u.a. weitergegeben.

### **Wozu werden Daten weitergegeben:**

Um die Anmeldeverfahren durchzuführen, benötigen die genannten Institutionen die Daten, um sportlerbezogene Eingliederungen in den jeweiligen Pools/ Divisionen vornehmen zu können. Ebenfalls für die Speicherung und Veröffentlichung der nationalen sowie internationalen Ranglisten. Da die Verwendung der Daten, nach Weiterleitung an Dritte, nicht mehr in der Datensicherung der DTU liegt, kann die DTU keine Gewähr für den Datenschutz ab Zeitpunkt der Weitergabe übernehmen.

### **Kann ich der Weitergabe meiner Daten widersprechen?**

Die Weitergabe der Daten ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldeverfahren zu den genannten Meisterschaften. Sollten Bedenken bezüglich der Datensicherheit bestehen und keine Einverständniserklärung vorliegen, kann die Teilnahme an den genannten Meisterschaften nicht stattfinden.

Stand: Oktober 2021

**Einverständniserklärung:**

Ich habe die Datenschutzerklärung zu den Anmeldeverfahren zu nationalen und internationalen Meisterschaften gelesen und bin mit der Weitergabe meiner Daten im darin beschriebenen Umfang einverstanden. Meine Erklärung kann ich zu jeder Zeit schriftlich widerrufen. Ich stimme ausdrücklich zu, dass meine Daten an ein nicht dem europäischen Datenschutz unterliegendes Drittland (z.B. Südkorea) und einer darin ansässigen Organisation weitergegeben werden dürfen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Bei Minderjährigen:  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten